präventi n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

# Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Neckar – Unterm Michaelsberg mit den katholischen Kirchengemeinden

* Heilig Kreuz, Besigheim
* Heilig Kreuz, Bönnigheim
* St. Christophorus, Gemmrigheim
* italienisch-muttersprachliche Gemeinde San Antonio Bönnigheim

## Kontaktanschriften

**Leitender Pfarrer:**

Pfarrer Hans R. Drescher
Kath. Pfarramt Heilig Kreuz
Schwalbenhälde 9
74354 Besigheim
Tel: 07143 / 801 258
E-Mail: hansr.drescher@drs.de

**Präventionsbeauftragte:**

Magdalena Mäteling, pastorale Mitarbeiterin
Am Felsengarten 20
74394 Hessigheim
Tel: 07143 / 966 459
E-Mail: magdalena.maeteling@drs.de

**Inhaltsverzeichnis**

1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis der Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe
3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
   a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zur Zeit (Stand: 01.10.2025)
   b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)
4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung
   a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag
   b) Ehrenamtlich Mitarbeitende
5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: der Verhaltenskodex
7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan
   a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Gesamtkirchengemeinde
   b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen
   c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch TäterInnen außerhalb der Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde
9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung
   a) Reflektion aktueller Vorkommnisse
   b) Gebetstag 18. November
   c) Wenn bekannt ist, dass es Missbrauchsvorwürfe in der Kirchengemeinde gab
10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in der Gesamtkirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement
   a) Regelmäßige Thematisierung
   b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten
   c) Präventionsbeauftragte
   d) Präventionsausschuss
   e) Haushaltsmittel
   f) Regelmäßige Weiterentwicklung
11) Schutzkonzept in der Kooperation
   a) Rechtlich selbstständige Verbände
   b) Zusammenarbeit im Sozialraum
   c) Fremdfirmen und Mieter
12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit
13) Beschluss

Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept

# 1)
# Das sind wir und das wollen wir:
# Leitbild und Selbstverständnis der Gesamt-Kirchengemeinde Mittlerer Neckar – Unterm Michaelsberg Diözese Rottenburg-Stuttgart

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart[1].

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Magdalena Mäteling - pastorale Mitarbeiterin - Pfarrer Hans R. Drescher - leitender Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde - sowie die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden und die entsprechenden Kirchengemeinderatsgremien und der Pastoralrat beteiligt:

- Kirchengemeinderat Heilig Kreuz, Besigheim
- Kirchengemeinderat Heilig Kreuz, Bönnigheim
- Kirchengemeinderat St. Christophorus, Gemmrigheim
- Pastoralrat der ital. muttersprachlichen Gemeinde San Antonio Bönnigheim

In der Gesamt-Kirchengemeinde gibt es keine Mitarbeitervertretung und somit auch keine Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO.

Die oben genannten Kirchengemeinderäte und der Pastoralrat haben diesem Schutzkonzept zugestimmt.[2]

# 2)
# Darum geht es in diesem Konzept:
# Begriffe[3]

Der Begriff **„sexuelle/sexualisierte Gewalt“ bzw. „sexueller Missbrauch“** umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang

[1] Siehe Anlage Nr. 4 des vorliegenden Schutzkonzeptes
[2] Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften auf Seite 17 des vorliegenden Schutzkonzeptes
[3] Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

**Prävention** meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.
Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

## 3)
## Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

**a) Zu unseren Gesamtkirchengemeinde gehören derzeit** (Stand: 01.10.2025)

8.401 Menschen, darunter 1.356 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

- In unserer Gesamtkirchengemeinde gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**
  - Erstkommunionkatechese
  - Firmkatechese
  - Arbeit mit Ministranten und Ministrantinnen
  - Projektchor/ Projektgruppe Weihnachtsmusical, Krippenspiele, Osterspiel
  - Knabenchor Capella Vocalis
    (***ausschließlich unser Gemeindezentrum Martinshaus für die Proben nutzend)***
  - Kinder- und Familiengottesdienste
  - Sternsingeraktion
  - Familien-Wanderungen und -aktionen

- In unserer Gesamtkirchengemeinde gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**
  - Senioren-Besuchsdienste
  - Seniorentreffs z.B. Sonntagscafé
  - Krankenbesuche, Krankenkommunionen
  - Seelsorgegespräche
  - Wort-Gottes-Feiern in Seniorenhäusern

- **Unsere Gesamtkirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen** für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
  - Kindergarten St. Martin, Bönnigheim
  - Kindergarten Martinshaus, Besigheim

Diese Einrichtungen haben ein eigenes institutionelles Schutzkonzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Gesamtkirchengemeinde ist.

Die Einrichtung St. Martin Bönnigheim sowie die Einrichtung Martinshaus Besigheim haben ihr Schutzkonzept dem leitenden Pfarrer und dem Gesamtkirchengemeinderat am 13.07.2021 vorgelegt. Die überarbeitete Fassung liegt mit dem Datum 14.10.2025 vor.

- **Bereich Kirchenmusik mit Kindern und Jugendlichen**
  - Im Bereich Kirchenmusik mit Kindern und Jugendlichen haben wir derzeit keine Gruppierungen. Sollte sich in nächster Zeit eine Gruppierung neu bilden, gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

- **Unsere Kirchengemeinde ist Belegenheitsgemeinde für folgende Gemeinde von KatholikInnen anderer Muttersprache:**

  italienische muttersprachliche Gemeinde San Antonio, Bönnigheim

Diese Gemeinde schließt sich dem institutionellen Schutzkonzept der Gesamtkirchengemeinde an. Der Pastoralrat (derzeit ohne Pfarrer) dokumentiert dies durch seine Unterschrift unter dieses Konzept.

**b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)**

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ, die folgenden Personengruppen wurden einbezogen:

- Mitarbeitende
- Pastoralteam
- Gruppenbegleitende
- Katecheten und Katechetinnen
- Mitglieder aus dem Jugend- und Familienausschuss

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche haben wir folgende Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden durch Sensibilisierung für das Thema
- Vorlage von erweitertem polizeilichen Führungszeugnis bzw. Selbstauskunftserklärung – je nach Intensität der Tätigkeit bzw. Anstellungsverhältnis
- Verbesserung der personellen Situation z.B. durch Doppelbesetzung in einer Gruppenbegleitung
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen
- Regelmäßige Teilnahme an den Schulungen

**Einige konkrete Schutzfaktoren:**

- Gruppenbegleitende nehmen an Schulungsangeboten teil (übergeordnete Angebote oder vor Ort)
- Pastoralteam nimmt regelmäßig an den verpflichtenden Fortbildungen teil
- Räume sind bei 1:1 Situationen von außen einsehbar
- Gruppenleitungen möglichst durch mind. zwei Personen
- Thematisierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden
- Öffentlichkeitsarbeit

**Beispiele für Risikosituationen:**

- Übernachtungen
- 1:1-Situationen
- Schlüsselgewalt bei Einzelnen
- unbeobachtete, vertrauliche Gespräche
- wenig Wissen/Bewusstsein über den Themenbereich (sexualisierte) Gewalt an schutzbedürftigen Menschen

# 4)
# So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Gesamtkirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter bzw. jeglicher Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

Diese Themen sprechen wir dabei an:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung
- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)

## a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit (u.a. im Bewerbungsgespräch), während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

**Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt**, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex[4] (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung[5] (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die angestellten Beschäftigten der Gesamtkirchengemeinde ist das Kirchliche Verwaltungszentrum des Dekanates Ludwigsburg.

Zuständig für Priester und andere pastorale Berufsgruppen ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen

[4] Siehe Anlage Nr. 6 des vorliegenden Schutzkonzeptes
[5] Siehe Anlage Nr. 7 des vorliegenden Schutzkonzeptes

eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV; sollte es in der Gesamtkirchengemeinde zukünftig wieder Bereitschaft der Mitarbeitenden für die MAV geben.

**b) Ehrenamtlich Mitarbeitende**

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Gesamtkirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Das bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten!

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) - Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus der Vereinbarung mit dem Landkreis Ludwigsburg nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

**Vorgehen:**
Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Gesamtkirchengemeinde (siehe auch Punkt 3a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst. Diese **Liste der Tätigkeiten** gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Die Präventionsbeauftragte – derzeit PM Magdalena Mäteling - führt darüber hinaus eine Liste aller Personen, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die **Liste der Personen** wird von der Präventionsbeauftragten mindestens einmal jährlich aktualisiert, und zwar immer im Zeitraum Mitte August bis Mitte September eines Jahres.

Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

**Zuständigkeit:**
Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist

Frau Magdalena Mäteling
Pastorale hauptberufliche Mitarbeiterin der Gesamtkirchengemeinde
Sie wurde am 23.07.2019 beauftragt und mittels der Verpflichtungserklärung[6] zum Daten-Geheimnis gemäß §5 KDG zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

[6] Siehe Anlage Nr. 10 des vorliegenden Schutzkonzeptes

**Verfahren:**
Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben[7] zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.

Frau Mäteling stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Gesamtkirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.[8] Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die Präventionsbeauftragte dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen[9] beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste[10] dokumentiert.
- Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die Präventionsbeauftragte die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der Präverntionsbeauftragten geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden für jede Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

[7] Siehe Anlage Nr. 5 des vorliegenden Schutzkonzeptes
[8] Anlage C3: Vorlage für Bescheinigung
[9] Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.
[10] Siehe Anlage Nr. 2 des Schutzkonzeptes

## 5)
## So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Gesamtkirchengemeinde bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Pkt. 4b) festgehalten.

**Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind** und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der Präventionsbeauftragten der Gesamtkirchengemeinde

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:
- für Beschäftigte der Kirchengemeinde: Verweis auf die Fortbildungen des Dekanates
- für erwachsene Ehrenamtliche: Verweis auf die Fortbildungen des Dekanates bzw. Thematisierung in den jeweiligen Gruppen, wenn keine Fortbildung verpflichtend ist; dabei Abgabe des unterschriebenen Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung
- für jugendliche Ehrenamtliche: Verweis auf die Fortbildungen des BDKJ

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir die Achtsamkeit für die Themen von (sexuellem) Machtmissbrauch und für die Möglichkeiten der Intervention in der Gesamtkirchengemeinde.

## 6)
## Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: der Verhaltenskodex

**Verhaltenskodex**

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart[11] an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Bei zukünftiger kirchenmusikalischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

## 7)
## Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden.

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen soll die Präventionsbeauftragte in der Gesamtkirchengemeinde informiert werden:

Frau Magdalena Mäteling, pastorale Mitarbeiterin in der Gesamtkirchengemeinde. Die Kontaktadresse wird ständig auf der Homepage, dem kirchlichen und den kommunalen Mitteilungsblättern veröffentlicht.

Ebenso werden übergeordnete Kontaktadressen laufend in der Anlage aktualisiert und werden mit dem Schutzkonzept auf der Homepage www.semnem.de veröffentlicht.

Weitere Hilfsangebote auch auf https://praevention-missbrauch.drs.de/hilfsangebote.html

[11] Siehe Anlage Nr. 6 des vorliegenden Schutzkonzeptes

# 8)
# Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Gesamtkirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Gesamtkirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

**Bei akuter Bedrohung:**

**Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei. Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:**

**- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**

**(0800 22 55 530, oder per Mail https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/)**

**- das Jugendamt des Landkreises (07141 144-2466 https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/jugendamt/)**

- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

**Keine akute Notlage:**

Wenn **kein akuter Handlungsbedarf** ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle[12] in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage[13] aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

**a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Gesamtkirchengemeinde**[14]

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Gesamtkirchengemeinde sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, muss unverzüglich der leitende Pfarrer sowie die Präventionsbeauftragte informiert werden.

Der leitende Pfarrer und die Präventionsbeauftragte sind verantwortlich für den Umgang mit der

[12] Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.
[13] Siehe Anlage Nr. 3 des vorliegenden Schutzkonzeptes
[14] Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABl 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KABl. 2022, Nr. 4.

Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese[15] sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des Gesamtkirchengemeinderates.

- **Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Gesamtkirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.[16]
  Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer/die Präventionsbeauftragte selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanates für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich. Sollte der Pfarrer zugleich Dekan sein, ist die Kommission sexueller Mißbrauch der Diözese für die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,[17] können in einer solchen Krisensituation die Gesamtkirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/ übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
  Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.

  Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.[18]
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

**b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen**

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.
Der leitende Pfarrer und die Präventionsbeauftragte werden über den Vorfall und die eingeleiteten

[15] Mit Anlage C7: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch
[16] Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.
[17] Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.
[18] Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABl 2022, Nr. 9), Ziffer 32

Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

**c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch TäterInnen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde**

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, werden von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtigte Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

## 9)
## So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

**a) Reflektion aktueller Vorkommnisse**

Vermutungen, Vorwürfe und tatsächliche Vorkommnisse, die in unserer Gesamtkirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

**b) Gebetstag 18. November**

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche, in unserer Diözese und in den Kirchengemeinden ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und die Erfahrungen der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsopfer am 18.11. begehen wir. Dazu wird dieses Anliegen am Wochenende nach dem 18.11. in allen Gottesdiensten in die Fürbitten aufgenommen.

## 10)
## So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Gesamtkirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

**a) Regelmäßige Thematisierung**

Der leitende Pfarrer und die Präventiosnsbeauftragte kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams, der Kirchengemeinderäte, des Gesamtkirchengemeinderates und der Ausschüsse/Arbeitsgruppen kommen

**b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten**

Die Präventionsbeauftragte überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüft die Präventionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit den Pfarrbüros mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

**c) Präventionsberaterin**

Folgende Person ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Gesamtkirchengemeinde („Präventionsbeauftragte“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator/in im Dekanat.

Magdalena Mäteling, hauptberufliche pastorale Mitarbeiterin in enger Absprache mit dem leitenden Pfarrer und einem noch zu installierenden Präventionsausschuss.

**d) Präventionsausschuss**

Der Gesamtkirchengemeinderat richtet einen Präventionsausschuss ein. Ihm können/sollten gehören:

- Hauptamtliche Mitarbeiter/in der Kirchengemeinde (Leitender Pfarrer oder von ihm Beauftragte/r)
- Interessierte und fachlich kompetente Gemeindemitglieder
- Mitglied(er) des GKGR
- Ehrenamtliche/r aus der Jugendarbeit
- Mitarbeiter/in aus dem Kindergarten

Der Präventionsausschuss spricht Empfehlungen zur konkreten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzepts aus und ist unterstützendes /beratendes Gremium für die Präventionsbeauftragte.

**e) Haushaltsmittel**

Im Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde werden Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant. (500,- €)

**f) Regelmäßige Weiterentwicklung**

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.
Nächster Termin: Viertes Quartal 2029

## 11)
## Schutzkonzept in der Kooperation

**a) Rechtlich selbstständige Verbände**

Zur Zeit gibt es in der Gesamtkirchengemeinde keine rechtlich selbstständigen Verbände und Vereine, die unter dem Dach der Gesamtkirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- bzw. hilfsbedürftigen Erwachsenen arbeiten.

Sollte sich das in der Zukunft ändern, werden wir mit etwaigen Verbänden und Vereinen vereinbaren, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen oder ggf. ein eigenes Schutzkonzept umsetzen.

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

**b) Zusammenarbeit im Sozialraum**

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

**c) Fremdfirmen und Mieter**

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an..[19]

## 12)
## So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Gesamtkirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

a) Das gesamte Schutzkonzept mit allen Anlagen z.B. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung wird auf der Homepage der Gesamtkirchengemeinde www.semnem.de leicht zugänglich eingestellt.

b) Der Verhaltenskodex wird zusätzlich in allen Schaukästen ausgehängt.

c) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir ebenfalls auf der Homepage www.semnem.de sowie in regelmäßigen Abständen im Mitteilungsblatt.

[19] Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

## 13)
## Beschluss

Die Kirchengemeinderäte und der Pastoralrat der Gesamtkirchengemeinde haben dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und in Kalenderwoche 43/2025 beschlossen.

| | **Datum der Sitzung** | **Unterschrift Gewählte/r KGR-Vorsitzend/r** | **Datum der Unterschrift** |
|---|---|---|---|
| Kirchengemeinderat Heilig Kreuz Besigheim | 20.10.2025 | | 20.10.2025 |
| Kirchengemeinderat Heilig Kreuz Bönnigheim | 22.10.2025 | | 22.10.2025 |
| Kirchengemeinderat St. Christophorus Gemmrigheim | 23.10.2025 | | 23.10.2025 |
| Pastoralrat Ital. Gemeinde San Antonio | 22.10.2025 | | 22.10.2025 |

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift: Leitender Pfarrer

**Anlage 1**

## Verzeichnis der Anlagen

1. Verzeichnis der Anlagen
2. Verpflichtung angestellter und ehrenamtlicher Mitarbeitender im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch
3. Wichtige Kontaktdaten
4. Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzeptes
5. Erläuterungsschreiben an ehrenamtliche Mitarbeitende
6. Verhaltenskodex
7. Selbstauskunftserklärung
8. Gründe für die Teilnahme an einer Präventions-Fortbildung
9. Grundregeln, wenn sich Ihnen jemand mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt mitteilt ….
10. Verpflichtungserklärung der Präventionsbeauftragten zum Datengeheimnis

**Anlage 2 – Seite 1**

## Verpflichtungen angestellter und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen und Gruppierungen

** bei angestellten MitarbeiterInnen liegt die Dokumentationspflicht über das erweiterte Führungszeugnis beim Personalakte führenden Verwaltungszentrum in Ludwigsburg bzw. für Priester und pastoral Mitarbeitende in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

| Aufgabenbereiche Personen bzw. Gruppen | Vorlage | Unterschrift | | Fortbildung<br>Fortbildung A1 = Information<br>Fortbildung A2 = 3 Stunden<br>Fortbildung A3 = 6 Stunden | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erweitertes Führungszeugnis | Selbstauskunftserklärung | Verhaltenskodex | A1 Pflicht | A2 Pflicht | A3 Pflicht |
| **1. Leitung / Verwaltung** | | | | | | |
| 1.1 Priester, pastoral Mitarbeitende | X | X | X | | | X |
| 1.2 KGR-Mitglieder | | X | X | X | | |
| 1.3 Pfarramtssekretärinnen | X | X | X | | X | |
| 1.4 Hausmeister / Putzkraft (mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen) | X | X | X | | X | |
| **2. Gottesdienste / Verkündigung** | | | | | | |
| 2.1 Gruppenbegleitende bei Erstkommunion, Firmung | | X | X | X | | |
| 2.2 Mitarbeitende bei Kinder-, Jugend-, Familiengottesdiensten, Krippenspiele | | X | X | X | | |
| 2.3 MesnerInnen (angestellt und ehrenamtlich) | X | X | X | | X | |
| 2.4 Oberministranten + Gruppenleiter in Verantwortungspositionen ab 16 Jahren | X | X | X | | X | |
| **3. Kinder- und Jugendarbeit** | | | | | | |
| 3.1 Leitung und Betreuung für Aktivitäten mit Übernachtung (ab 16 Jahre) | X | X | X | | X | |
| 3.2 Leitung, Mitarbeitende bei Einzelprojekten (z.B. Sternsinger, Ausflüge) ohne Übernachtung | | X | X | X | | |

**Anlage 2 – Seite 2**

| Aufgabenbereiche Personen bzw. Gruppen | Vorlage | Unterschrift | | Fortbildung<br>Fortbildung A1 = Information<br>Fortbildung A2 = 3 Stunden<br>Fortbildung A3 = 6 Stunden | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erweitertes Führungs-zeugnis | Selbstaus-kunfts-erklärung | Verhaltens-kodex | A1 Pflicht | A2 Pflicht | A3 Pflicht |
| **4. (Kirchen)-musikalische Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen** | | | | | | |
| 4.1 Leitung Chor, Stimm- und Musikausbildende | X | X | X | | X | |
| **5. Kindergärten** | | | | | | |
| 5.1 Leitung und Erzieher/Innen | X | X | X | | | X |
| 5.2 Reinigungs- und Haushaltskräfte, auch während der Öffnungszeiten | X | X | X | | X | |
| **6. Kontakt zu Senioren wie zu hilfs- unnd schutzbedüftigen Erwachsenen** | | | | | | |
| 6.1 ehrenamtlicher Senioren- und Krankenbe-suchsdienst | | X | X | X | | |

**Wichtige Anmerkung**

Die Präventionsbeauftrage kümmert sich – in Zusammenarbeit mit den Pfarramtssekretärinnen – um die jährliche Aktualisierung der oben genannten Personen und Gruppierungen sowie um die Kontrolle der notwendigen Unterlagen

- Führungszeugnis
- Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex
- Gültigkeit der notwendigen Fortbildung

**Anlage 3 – Seite 1**

## Wichtige Kontaktadressen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch auf einen Blick

### In der Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Neckar – Unterm Michaelsberg

- Hans R. Drescher
  Leitender Pfarrer
  Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Neckar – Unterm Michaelsberg
  Tel.: 07143 – 801 258
  E-Mail: hansr.drescher@drs.de

- Magdalena Mäteling, Präventionsbeauftrage
  Pastorale Mitarbeiterin
  Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Neckar – Unterm Michaelsberg
  Tel.: 07143 – 966 459
  E-Mail: magdalena.maeteling@drs.de

- falls der Leiter der Gesamtkirchengemeinde oder die Präventionsbeauftragte selbst beschuldigt wird
  Alexander König
  Dekan kath. Dekanat Ludwigsburg
  Tel.: 07141 – 961 810
  E-Mail: alexander.koenig@drs.de

### Im Dekanat Ludwigsburg

- Katholisches Jugendreferat BDKJ-Dekanatsstelle
  Solitudestraße 5 – 71638 Ludwigsburg
  Tel.: 07141 – 911 850
  E-Mail: jugendreferat-lb-mue@bdkj.drs.de

- Psychologische Familien- und Lebensberatung Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz
  Parkstraße 34 – 71642 Ludwigsburg-Hoheneck
  Tel.: 07141 – 252 0730
  E-Mail. Pfl-lb@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de

- Weißer Ring für Kriminalitätsopfer, Außenstelle Ludwigsburg
  Tel.: 0151 5516 4785
  E-Mail: ludwigsburg@mail.weisser-ring.de

## In der Diözese Rottenburg-Stuttgart

- Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle
  Fachberaterinnen an einer Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt
  Theresa Ehrenfried
  Tel.: 0151 5250 2750
  E-Mail: theresa.ehrenfried@ksm.drs.de

  Elke Börnard
  Tel.: 0170 7881 935
  E-Mail: elke.boernard@ksm.drs.de

- Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz
  Präventionsbeauftragte Sabine Hesse
  Postfach 9 – 72101 Rottenburg am Neckar
  Tel.: 07472 – 169 385
  E-Mail: praevention@drs.de

- Kinderschutz-Telefon des Bischöflichen Jugendamtes/ BDKJ
  Tel.: 07153 – 3001 234
  mobil in den Ferien: 0151 5378 1414
  E-Mail: kinderschutz@bdkj.info
  www.bdkj.info/kinderschutz

Kontakt und weitere Informationen auf: https://praevention-missbrauch.drs.de

## Bundesweite anonyme Unterstützung

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:
  Tel.: 0800 2255 530 (bundesweit, kostenfrei und anonym)

- Hilfeportal: www.hilfeportal-missbrauch.de

- Online-Angebot für Jugendliche: www.save-me-online.de

**Anlage 4**

# Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzeptes

## a. Gesetzliche Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Prävention:**

- „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)
- „Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.06.2021)
- „Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)
- „Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

**Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Intervention):**

- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und dem Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)
- Statut der Kommission Sexueller Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)
- Verbindlicher Leitfaden für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 16.10.2017, S. 425ff.)
- Bei Schnittstellen mit dem Caritasverband bzw. diesem angeschlossenen Einrichtungen/Trägern: „Leitlinien des Caritas-Verbandes des Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt vom 15.02.2016)

## b. Staatliche Gesetze

**Intervention:**

- Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 184k)

**Prävention:**

- Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII: §8a, §8b und §72a

Aus §72a SGB VIII folgend:

Hinweispapier auf §72a SGB VIII des Landkreises Ludwigsburg zur Umsetzung

- Nur bei Trägerschaft von Behinderteneinrichtungen:
  §75 Abs. 2 SGB XII Bundesteilhabegesetz

**Anlage 5 – Seite 1**

Sehr geehrte ehrenamtlich Engagierte,

Sie möchten Ihre Zeit, Ihre Ideen und Ihr Engagement in unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder bei Senioren- und Krankenbesuchen einbringen. Wir freuen uns darüber, denn unsere Gemeinde vor Ort braucht solche Menschen wie Sie!

Nun werden Sie von uns gebeten, einen Verhaltenskodex, eine Selbstauskunfts-erklärung zu unterschreiben oder sogar ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vielleicht fragen Sie sich nach dem Sinn dieser Aktion, warum solche Hürden vor Ihrem Engagement?!

***Bitte lesen Sie einen Moment weiter. Wir sind überzeugt, dass Sie unser Anliegen verstehen.***

Denn es geht um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch. Sie sind uns anvertraut und haben das Recht, in unseren Kirchengemeinden einen Ort vorzufinden, an dem ihre Seele und ihr Körper vor Übergriffen geschützt wird.

Die deutschen Bischöfe schreiben in der Rahmenordnung Prävention vom März 2020: *„Ziel der katholischen Kirche […] ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“*

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart baut daher den Schutz ihrer Anvertrauten systematisch aus; in diesem Rahmen hat unsere Gesamtkirchengemeinde das vorliegende Schutzkonzept beschlossen. Damit setzen wir nicht nur die diözesanen, sondern auch die staatlichen Vorgaben um.

Wir signalisieren den uns Anvertrauten und potentiellen Tätern, dass es bei uns keinen Raum ist für Missbrauch gibt und dass Opfer bei uns Unterstützung finden.

Bitte nehmen Sie deshalb die Mühen auf sich: Setzen Sie sich mit unserem Verhaltenskodex auseinander, unterschreiben Sie ihn und die Selbstauskunftserklärung oder besorgen Sie – je nach Intensität Ihres ehrenamtlichen Dienstes – das polizeiliche Führungszeugnis.

Zum Verständnis dieser Maßnahmen und Hintergründe bitten wir Sie außerdem, an den Basisfortbildungen bzw. an den Informationsveranstaltungen über Prävention von sexualisierter Gewalt teilzunehmen.

**Anlage 5 – Seite 2**

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Verpflichtungen aus Bischöflichen Gesetzen, die für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der ganzen Diözese gelten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der diözesanen Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz des Bischöflichen Ordinariates
https://praevention-missbrauch.drs.de

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und für Ihr Verständnis!

gez.

Hans R. Drescher,
leitender Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde

**Anlage 6 – Seite 1**

# Verhaltenskodex

## der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch*

präventi n

Diözese ROTTENBURG-STUTTGART

## I. Präambel

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.
3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

## II. Verpflichtungen des Dienstgebers/des Trägers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

## III. Verpflichtungen des/der Beschäftigten oder Ehrenamtlichen

Ich,

_____ _____

Nachname, Vorname | Geburtsdatum

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als | in

_____ _____

Bezeichnung der Tätigkeit | Einrichtung, (Dienst)-ort

tätig.

* Ausfertigung für Ehrenamtliche und beschäftigte Mitarbeitende ohne Arbeitsvertrag nach AVO-DRS

**Ich verpflichte mich,** alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.

   Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

   - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.

   - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

5. Ich informiere mich über

   - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,

   - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.

   Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 7**

## Selbstauskunftserklärung für die kath. Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Neckar – Unterm Michaelsberg

| | |
|---|---|
| **Mit den Kirchengemeinden** | Heilig Kreuz, Besigheim<br>Heilig Kreuz, Bönnigheim<br>St. Christophorus, Gemmrigheim<br>San Antonio, Ital. Gemeinde Bönnigheim |
| **Leitender Pfarrer** | Hans R. Drescher<br>hansr.drescher@drs.de |
| **Erstansprechpartnerin** | Magdalena Mäteling, pastorale Mitarbeiterin<br>magdalena.maeteling@drs.de |

---

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

---

(angestellte bzw. ehrenamtliche/r Mitarbeiter/In im Bereich ….)

**In Ergänzung des von mir vorgelegten Verhaltenskodex** versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ** rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort und Datum Unterschrift

** §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (vgl §72a SGB VIII, Stand: April 2021)

**Anlage 8**

## Gründe für die Teilnahme an einer Präventions-Fortbildung

1. In einer Präventionsfortbildung erhalten Sie sachliche Informationen zu diesem Thema und hilfreiche Kontaktadressen.

2. Sie erfahren, was Sie tun können, um Kinder und allgemein schwächere Menschen zu schützen und zu stärken.

3. Sie erhalten Hinweise, wie Sie sexuellen Missbrauch schneller und besser erkennen und wie Sie hilfreich reagieren können.

4. Im Austausch mit anderen Teilnehmenden können Sie überlegen, welches Verhalten für Sie selbst in Ordnung ist oder nicht, und wie Sie Ihr Miteinander achtsamer gestalten können.

5. Durch die Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt werden nicht nur andere geschützt, sondern auch die Teilnehmenden selbst werden sicherer. Die Grenzen werden für alle Seiten eindeutiger und transparenter.

6. Viele Fortbildungen und Gelegenheiten zum Austausch tragen dazu bei, über dieses „*schwierige Thema*“ sprachfähiger zu werden. Fehlverhalten kann leichter und angemessener angesprochen werden.

7. Je normaler es wird, über sexuellen Missbrauch zu reden, desto mehr werden Betroffene ermutigt, sich mitzuteilen und sich Hilfe zu holen.

8. Der Spielraum für Täter und Täterinnen wird durch die aktive Thematisierung eingeschränkt.

9. Die verpflichtende Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden schafft Vertrauen bei Eltern und allen, die ihre Kinder, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unseren Einrichtungen anvertrauen.

10. Die flächendeckende Durchführung der Fortbildungen setzt ein deutliches Signal dafür, dass sexueller Missbrauch kein Tabuthema mehr ist, und dass in der katholischen Kirche aktiv dagegen vorgegangen wird.

**Anlage 9**

**Grundregeln, wenn sich Ihnen ein betroffener Mensch anvertraut…..**

- **Ruhe** bewahren – nicht überstürzt handeln!
- **Aufmerksam** zuhören und die Aussage des Kindes / Gesprächspartners ernst nehmen.
- Wichtige Botschaften: Gut, dass Du Dich mitgeteilt hast. Du bist **nicht schuld** an dem, was Dir passiert ist.
- **Keine unerfüllbaren Versprechen** geben (Geheimhaltung, eigene Grenzen achten)
- Sich selbst **Hilfe holen**
- Kurz und **sachlich dokumentieren**: Situation, Fakten, Aussagen, Datum, Beobachtungen
- Weitere **Schritte mit** dem Gesprächspartner / der Gesprächspartnerin besprechen
- Die zuständige **Leitungsebene** informieren.
- **Keine Informationen an den / die Beschuldigte/n!**

**Anlage 10**

Diözese ROTTENBURG-STUTTGART

# Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG (Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende)

Ich, Maria Angelika Magdalena Mäteling, geb.am 15.07.1962,
wohnhaft in 74394 Hessigheim, Am Felsengarten 20
bin bei/ in d. Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Neckar - Unterm Michael
als Pastorale Mitarbeiterin tätig.

1.
Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

2.
Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifischen geltenden Bestimmungen, die im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Präventionsbeauftragte hingewiesen wurde, und versichere deren Einhaltung.

Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften konnte ich einsehen und auch für kurze Zeit ausleihen.

3.
Ich versichere, dass ich alle personenbezogene Daten, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit verarbeite oder die mir zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandele. Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Das „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen und werde seinen Inhalt beachten.

Hessigheim, 14.10.2025 M. Mäteling
Ort, Datum, Unterschrift des/der Verpflichteten

-Original Personalakte-
-1 Kopie Verpflichtete(r)-